

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Auszubildende zu den Kosten der auswärtigen Unterbringung sowie zu Fahrtkosten aus Anlass des Besuchs einer auswärtigen Berufsschule.

RdErl. des MK vom 01.06.2010 - 31-81626

geändert durch RdErl. vom 29.04.2011

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 29.9.2009, MBl. LSA S. 743) Zuwendungen zu den Ausgaben der notwendigen auswärtigen Unterbringung sowie zu den Fahrtkosten aus Anlass des Besuchs einer auswärtigen Berufsschule.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Ziel ist es, hilfebedürftigen Auszubildenden Ausgaben für Unterbringungs- und Fahrtkosten zu bezuschussen, die durch die Notwendigkeit einer auswärtigen Unterbringung bei der Blockbeschulung oder des Besuchs einer auswärtigen Berufsschule entstehen. Dies ist gegeben im Falle des Besuchs überregionaler Fachklassen oder einer generellen oder individuellen Vereinbarung eines Beschulungsortes durch die Schulbehörden des Landes.

Überregionale Fachklassen sind:

- a) Länderübergreifende Fachklassen
- b) Landesfachklassen
- c) Regionalfachklassen

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Auszubildende mit Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt, die

- a) einen Ausbildungsvertrag mit einem Ausbildungsbetrieb in Sachsen-Anhalt abgeschlossen haben,
- b) ihre Schulpflicht durch den Besuch einer Berufsbildenden Schule (§ 40 Abs. 3 SchG LSA) erfüllen und
- c) außerhalb der für ihren Wohn- oder Ausbildungsort zuständigen örtlichen Berufsschule am Unterricht teilnehmen.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

- a) Auszubildende, die bereits einen Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung haben,
- b) Umschülerinnen und Umschüler gem. § 40 Abs. 5 SchulG LSA und
- c) Auszubildende, die mehr als zwei Mal eine Ausbildung vor Ablauf der Probezeit beendet haben oder denen verhaltensbedingt gekündigt wurde.

4. Zuwendungsvoraussetzung

Eine Zuwendung für auswärtige Unterbringung wird dann gewährt, wenn die Auszubildenden am Blockunterricht teilnehmen müssen, weil an der örtlichen Berufsschule keine Fachklasse besteht und sie auf die Unterbringung im Wohnheim angewiesen sind. Der Unterbringung in einem Wohnheim steht es gleich, wenn eine anderweitige Unterbringung deswegen erforderlich ist, weil ein Wohnheim nicht vorhanden ist oder die Plätze im Wohnheim belegt sind.

Eine Zuwendung für Ausgaben für Fahrtkosten wird gewährt, wenn eine ausdrückliche Entscheidung der Schulbehörde des Landes über den Beschulungsort im Sinne von Nummer 2 vorliegt, d. h. es muss eine andere als die nächstgelegene Berufsschule besucht werden.

Die insgesamt anzurechnenden Einkünfte der Auszubildenden dürfen für eine Förderung 600 Euro pro Monat nicht übersteigen.

Folgende Einkünfte werden angerechnet:

- a) die Ausbildungsvergütung (Brutto) gem. Ausbildungsvertrag, gegebenenfalls einschließlich der durch oder über den Arbeitgeber gewährten Zuschüsse zu einer auswärtigen Unterbringung und entstehende Fahrtkosten
- b) Ausbildungsbeihilfe.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Zuwendungsart: Projektfinanzierung.
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung.
- 5.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss.
- 5.4 Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss für Ausgaben für Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln beträgt für Auszubildende mit anzurechnenden Einkünften einschließlich Kindergeld:

- bis zu 450 € 80 v. H. der nachgewiesenen Fahrtkosten,
- bis zu 500 € 60 v. H. der nachgewiesenen Fahrtkosten,
- bis zu 550 € 40 v. H. der nachgewiesenen Fahrtkosten und
- bis zu 600 € 20 v. H. der nachgewiesenen Fahrtkosten.

Bei der Tagesbeschulung wird der Zuschuss erst ab der Entfernung zwischen Wohnort und Schulort von mindestens 50 km (einfache Entfernung) gewährt.

Wenn die tägliche Fahrt zwischen Wohnort und Schulort nicht zugemutet werden kann – davon ist auszugehen, wenn für die Gesamtwegezeit (Hin- und Rückfahrt) bei Benutzung der günstigsten Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln täglich mindestens drei Stunden benötigt werden - wird für jede mit den notwendigen Aufenthaltstagen verbundene Übernachtung ein Zuschuss gewährt. Es werden für die auswärtige Unterbringung pauschale Kosten von max. 6,00 Euro pro Übernachtung erstattet, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Ausgaben. Über die tatsächlich entstandenen Ausgaben sind die Rechnungsbelege dem Antrag (gemäß Nummer 6.2) beizufügen.

Notwendige Aufenthaltstage sind:

- a) Unterrichtstage,
- b) unterrichtsfreie Tage und unverschuldet versäumte Unterrichtstage, sofern an diesen Tagen Kosten für die auswärtige Unterkunft entstanden sind,
- c) An- und Abreisetage, wenn die auswärtige Unterbringung an diesen Tagen aufgrund unzumutbarer Verkehrsanbindungen notwendig ist.

Als Unterrichtstage gelten auch Tage, an denen sonstige verbindliche Schulveranstaltungen durchgeführt werden.

Sofern Leistungen durch andere Stellen oder durch den Arbeitgeber aufgrund von Tarifverträgen oder anderer Vereinbarungen für denselben Zweck erbracht werden oder ein Anspruch darauf besteht, sind diese auf die Zuwendung anzurechnen.

Die Fahrtkosten müssen so günstig wie möglich gestaltet werden. Der Erwerb einer geeigneten Bahncard wird entsprechend der Regelung in 5.4 bezuschusst.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie der VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des Vordrucks (**Anlage**) gewährt. Zuwendungen, die insgesamt eine Höhe von 100 € im Schuljahr nicht erreichen, kommen nicht zur Auszahlung.

Die Anträge sind innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Schulhalbjahres zu stellen (Ausschlussfrist). Zusätzlich können Anträge jeweils nach Ablauf eines Beschulungsblockes, bei Tagespendlern nach Ablauf von drei Monaten eingereicht werden.

Erstmals können Anträge für das 1. Schulhalbjahr 2009/2010 mit allen nach dem 1. 8. 2009 entstandenen notwendigen Ausgaben eingereicht werden. Diese Anträge müssen bis spätestens 3 Monate nach Veröffentlichung der Richtlinie (Ausschlussfrist) bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1.1.2011 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.7.2015 außer Kraft.

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

für Auszubildende zu den Kosten der auswärtigen Unterbringung sowie zu Fahrtkosten aus Anlass des Besuchs einer auswärtigen Berufsschule

Vermerke des Landesverwaltungsamtes

Bitte in Druckschrift ausfüllen!

- Erstantrag Folgeantrag
1. Halbjahr Schuljahr _____
2. Halbjahr Schuljahr _____

Hinweis zur Zuständigkeit: Der Antrag ist beim Landesverwaltungsamt in Halle oder Magdeburg einzureichen. Vor dem Einreichen beim Landesverwaltungsamt ist der Antrag der Berufsschule zur Bestätigung vorzulegen.

Die Angaben unter Punkt 2 bis 3 und 9 können im Folgeantrag ausgelassen werden, wenn sie sich gegenüber einem früheren Antrag nicht geändert haben.

1. Persönliche Angaben

Name, Vorname

Geburtsdatum

Wohnort während der betrieblichen Ausbildung (PLZ, Ort, Straße)

Name, Vorname(n) des/der Erziehungsberechtigten (nur bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern)

Anschrift des/der Erziehungsberechtigten falls abweichend von oben genanntem Wohnort (PLZ, Ort, Straße)

Tel.-Nr. und/oder E-Mail für Rückfragen

2. Ausbildungsverhältnis

Ausbildungsberuf

Beginn des Ausbildungsverhältnisses lt. Vertrag

Name des Ausbildungsbetriebes

Hauptsitz (PLZ, Ort, Straße)

Ort der betrieblichen Ausbildung, falls abweichend vom Hauptsitz des Ausbildungsbetriebes (PLZ, Ort, Straße)

3. Berufsqualifizierende Abschlüsse

Wurde bereits ein berufsqualifizierender Abschluss erworben? nein ja

Wenn ja,

Abschluss eines dualen Ausbildungsberufes

Abschluss eines vollzeitschulischen berufsqualifizierenden Bildungsganges

Wurden bereits frühere duale Ausbildungsverhältnisse erfolglos beendet
- vor Ablauf der Probezeit (falls ja, wie oft)?

nein ja, _____ mal

- infolge einer verhaltensbedingten Kündigung (falls ja, wie oft)?

nein ja, _____ mal

4. Einkommen

Ausbildungsvergütung _____ Euro

Ausbildungsbeihilfe _____ Euro

andere Leistungen (s. Nr. 7) _____ Euro

anzurechnendes Einkommen Summe: _____ Euro

5. Fahrtkosten

Der Zuschuss für Ausgaben zu den Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln beträgt für Auszubildende mit anzurechnenden Einkünften:

Einkommen nach Nr. 4 bis einschließlich	Zuschuss zu den Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln in v. H.
450	80
500	60
550	40
600	20

Entfernung bei Tagespendlern _____ km

Kosten für Bahncard _____ Euro

Fahrtkosten _____ Euro

Summe: _____ **Euro**

6. Kosten für die Unterbringung

Unterrichtsabschnitte des beantragten Schulhalbjahres	notwendige Übernachtungen	Kosten für die Unterbringung (Euro)		Vermerke des LVwA	
		pro Unterrichtsabschnitt	pro Übernachtung	Übernachtungen	Betrag max. 6,00 Euro
von _____ bis _____					
von _____ bis _____					
von _____ bis _____					
von _____ bis _____					
von _____ bis _____					
von _____ bis _____					
Summe					

7. Durch andere Stellen erbrachte Leistungen für Unterbringung und/oder Fahrtkosten

Wurden durch andere Stellen für den Zeitraum der auswärtigen Unterbringung Leistungen für die Unterbringung und/oder Fahrtkosten erbracht?

nein ja, folgende _____ Euro

Herkunft und Zweck der Leistung (Bitte auführen und Nachweise beifügen)

8. Bestätigung der Berufsschule

Vorname und Name der Berufsschülerin/des Berufsschülers

hat die Berufsschulklasse

von _____ bis zum _____
 von _____ bis zum _____
 von _____ bis zum _____
 von _____ bis zum _____
 von _____ bis zum _____
 von _____ bis zum _____

Stempel/Siegel der Schule

Datum Unterschrift des
Schulleiters

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

Unterschrift der Berufsschülerin/des Berufsschülers

Unterschrift des Erziehungsberechtigten (bei minderjährigen Schülern)

Vermerke des LVwA

Fahrkostenzuschuss: _____ €

Unterbringungskosten: _____ Euro

Zahlbetrag: _____ Euro